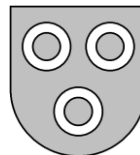


Bauamt

Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal

Telefon 052 397 26 52
Internet www.wila.ch
E-mail hochbau@turbenthal.ch



Gemeinde Wila

liebenswert - lebenswert

Gesuch

für Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Gesuchsteller:

Bauleitung/Telefon:

Bauunternehmung:

Strasse/Ort:

Grund der Grabarbeiten:

Baubeginn: Bauzeit in Tagen:

Beilage (Pläne):

Rechnungsadresse:

(wenn nicht analog Bauherrschaft)

Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller, dass er die Allgemeinen Bedingungen und den Grabentarif gelesen und akzeptiert hat.

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

.....

Aufgrabungsbewilligung (wird durch Gemeinde ausgefüllt)

Gestützt auf obiges Gesuch und die allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen (siehe Seite 2), erteilen wir Ihnen die Bewilligung für die geplanten Grabarbeiten im öffentlichen Grund, unter folgenden speziellen Auflagen:

- ☐ Anwohnerinformation der Baustelle durch den Gesuchsteller (mind. 7 Tage im Voraus)
- ☐ Info-Tafeln durch den Gesuchsteller bei Baustelle aufstellen (3 Tage im Voraus)
- ☐ Fussgängerschutz vorsehen
- ☐ Verkehrsführung vorgängig besprechen
- ☐ Graben fertig gestellt inkl. Einbau Asphaltbetontragschicht ACT bis Ok best. Strasse

Bemerkungen:

Ort, Datum:

Der Tiefbausekretär:

Wila, ...

Mitteilung an:

- Gesuchsteller
- Unternehmer
- Werkequipe
- Bauamt

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen

1. Ausführungsvorschriften

1.1

Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS, SNV640535c und 640538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

1.2

Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in der Stärke von 60cm zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Gemeindearbeiter vorbehalten.

1.3

Vor dem Einbau der Tragschicht ACT ist der zuständige Gemeindearbeiter der Gemeinde Wila, 079 278 58 79, für die Vorabnahme aufzubieten. Nach dem Einbau der Tragschicht ist der Gemeindearbeiter ein weiteres Mal aufzubieten. Einerseits für die Abnahme, andererseits für das Ausmass des Deckbelags zu bestimmen.

1.4

Vor dem Einbau der Tragschicht ACT ist ein zweites Anschneiden des Belages verlangt, beidseitig mindestens 15 cm vom ersten Anschnitt entfernt. Bei allfälliger Belagsunterhöhung ist der zweite Anschnitt so zu verbreitern, dass die ganze Unterhöhung aufgehoben wird. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werkgräben gemäss SNV 640535c müssen auch neu eingebaut werden.

1.5

Der Deckbelag wird zur gegebenen Zeit durch den Vertragspartner der Gemeinde zulasten des Gesuchstellers eingebaut.

1.6

Mindestens 40cm unter der Belagsoberfläche, aber mindestens 20cm über OK Leitung, ist pro Medium ein entsprechendes Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

1.7

Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach dem Verdichten der Grabenauffüllung neu zu versetzen. Dazu ist folgender Beton zu verwenden: gemäss SN EN 206-1 C 16/20, X0, D_{max}16, CI 0.20, C2 (alte Betonbezeichnung B 25/15, PC 250kg/m³).

1.8

Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Geometers nicht entfernt werden.

2. Verrechnung

2.1

Der Aufwand der Gemeinde im Zusammenhang mit Grabenaufbrüchen (Behandlung Gesuch, Kontrollen, Administration, etc.) wird nach effektivem Aufwand verrechnet.

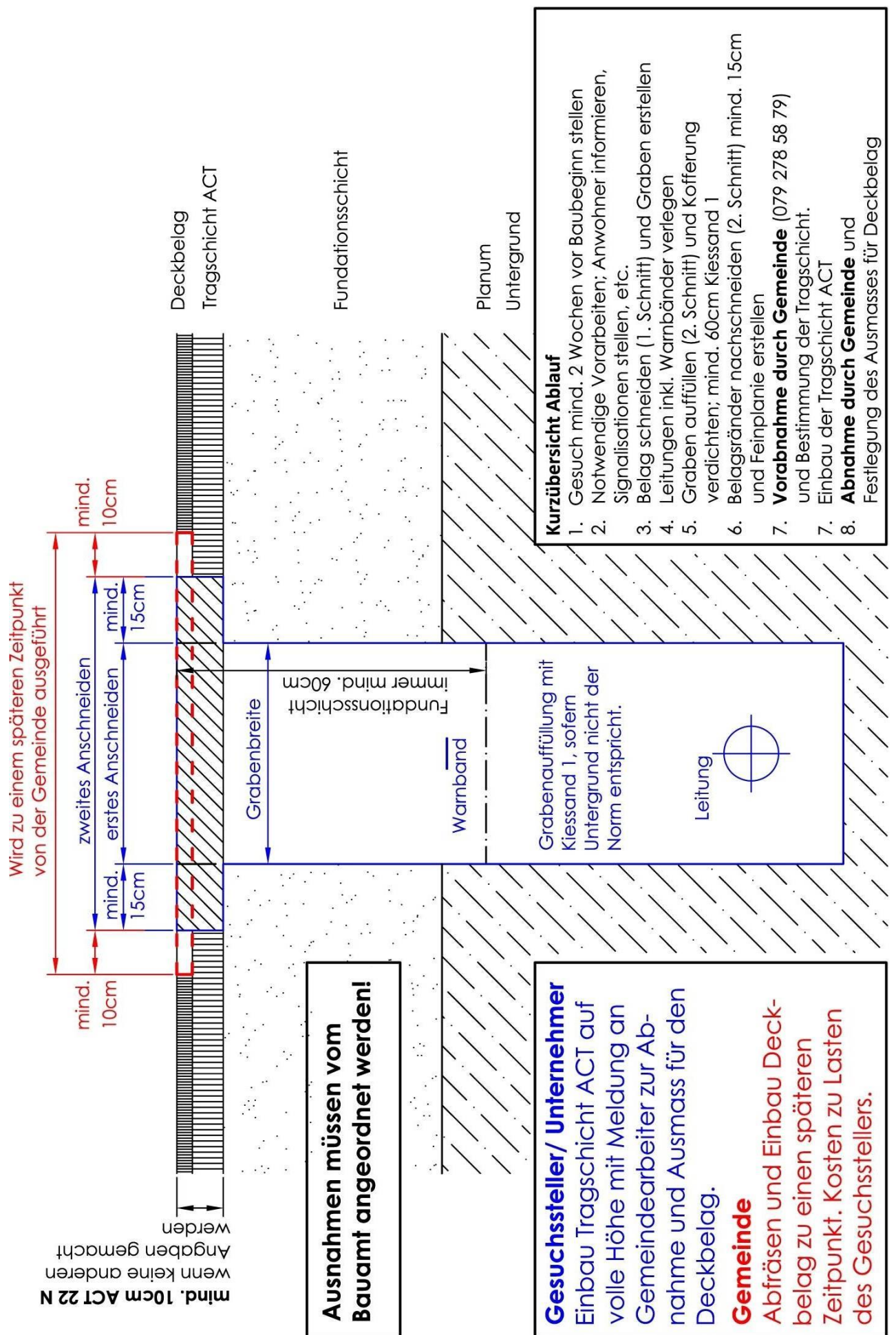
2.2

Für das Ausmass des Deckbelages gilt der effektiv fertige Belagsflick ACT (zweiter Anschnitt) sowie die zusätzliche Überlappung von mindestens je 10cm. Dabei wird die Deckbelagsfläche so festgelegt, dass der Einbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur Fahrbahn- oder Trottoirbreite, erfolgen kann. Es gelten die Grabentarife des Tiefbauamtes des Kantons Zürich, Auszug nachstehende Tabelle.

2.3

Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten wird die Gemeinde dem Gesuchsteller eine Frist zur Mängelbehebung setzen. Ist die Frist ungenutzt abgelaufen, wird die Gemeinde die Instandsetzung auf Rechnung des Gesuchstellers veranlassen.

Festgesetzt vom Gemeinderat Wila am 7. Juni 2010 und per sofort in Kraft gesetzt.



Tarife Strassenunterhalt Gemeinde Wila

Belag fräsen

Einbau Asphaltbetondeckschicht AC

Arbeiten:

Installation, Voranstrich (min. 200g/m²), Deckschicht einbauen und verdichten.

Ausmass: Fläche AC T

Fläche der Belagsflicke m ²		Belagsdicken in mm, CHF/m ²	
		20	35
1	bis 20.00	194.00	222.00
2	20.01 - 100.00	133.00	159.00
3	100.01 - 300.00	96.00	114.00
4	300.01 - 500.00	72.00	90.00
5	über 500.00	60.00	68.00

Dichten von Belagsfugen

Arbeiten:

Liefen von Fugenbändern, Auftragen resp. Voranstrich

Separates Anschneiden der Deckschicht

Fugenlänge/Auftrag m ¹		Fugenband, CHF/m ¹	Separates Anschneiden CHF/m ¹
1	bis 15.00	19.00	6.00
2	15.01 - 50.00	15.00	5.00
3	über 50.00	13.00	4.00

Preisbasis:

exklusive Mehrwertsteuer

Aufgrabungstarif Baudirektion Kanton Zürich

vom 1. Januar 2018